



Allgemeine Förderbedingungen

im Rahmen der Initiative Energiezukunft

Fassung: Mai 2018

1. Gegenstand des Fördervertrages ist die Gewährung einer Energiezukunft-Förderung für das im Förderantrag näher bezeichnete Förderobjekt unter der Voraussetzung, dass sämtliche nachfolgend angeführten Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Der Vertragsabschluss über die Energiezukunft-Förderung kommt entweder durch die Auftragserteilung seitens des Förderungswerbers oder im Falle der Förderungen zu Elektro-Autos, PV-Anlagen mit Speicher und PV-Check, durch seine Antragstellung und Annahme dieses Antrages durch die KELAG zustande (Bestätigungsschreiben über die Gewährung einer Energiezukunft-Förderung). Es werden nur Aufträge bzw. Förderanträge bearbeitet, die vollständig ausgefüllt sind.
3. Die Höhe der jährlichen Energiezukunft-Förderung beträgt bei einer tagesaliquoten Gutschrift auf die laufende Stromrechnung maximal die Summe des jährlichen Rechnungsbetrages der Energieabrechnung der Stromverbrauchsanlage (Anteil Energie und Netzkosten, ausgenommen Gebühren/Abgaben). Sollte die jährliche Förderung den jährlichen Rechnungsbetrag übersteigen, so verfällt der Mehrbetrag ersatzlos, da eine Vergütung aufgrund der Förderung ausdrücklich ausgeschlossen wird.
4. Der Förderungswerber haftet für die Richtigkeit der Angaben im Förderantrag.
5. Der Förderungswerber stimmt einer stichprobenmäßigen Überprüfung des Förderobjektes durch KELAG-Mitarbeiter zu. Bei nachweislichen Falschangaben die zu einer Ablehnung der Förderung geführt hätten oder im Falle zweckwidriger Verwendung, ist die gesamte zu Unrecht bezogene Fördersumme inklusive Bearbeitungskosten und angemessener Verzinsung vom Förderungswerber zurückzuzahlen. Die KELAG behält sich in diesem Fall überdies weitere rechtliche Schritte offen.
6. Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Erhalt der Förderung besteht nicht. Die KELAG behält sich vor, die Förderaktion jederzeit ohne Angabe von Gründen einzustellen. Bereits gewährte Zusagen sind davon nicht betroffen.
7. Die Förderung ist weder auf juristische noch natürliche Rechtspersonen übertragbar.
8. Für alle im Zusammenhang mit den Allgemeinen Förderbedingungen bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz der KELAG sachlich zuständige Gericht. Für Verbraucher i.S. des KSchG, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, gilt die Zuständigkeit des Gerichtes in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.
9. Allfällige mit der Errichtung und Umsetzung des Fördervertrages verbundenen Kosten und Gebühren sind vom Förderungswerber zu bezahlen.
10. Der Förderungswerber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und stimmt mit Abschluss des Vertrages zu, dass die von ihm im Förderantrag bekannt gegebenen Daten (d. h. Titel, Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten) von der KELAG zur Vertragserfüllung, insbesondere zum Zweck der Abwicklung der Fördermaßnahme gespeichert und verarbeitet werden.
11. Es bestehen keinerlei mündliche oder sonstige Nebenabreden. Änderungen oder Ergänzungen bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformgebot. E-Mails erfüllen nicht das Schriftformerfordernis.
12. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.
13. Auf die Bedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Förderungswerber und der KELAG ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts anzuwenden.